

Gleitschirmclub Hochries-Samerberg e.V.
Vorsitzender Tobias Wolfram
Stephanie Städtler
Laiminger Weg 21
83088 Kiefersfelden

Gmund, 12.06.2023 Kla

Außenstarts mit Gleitsegeln auf den Startflächen "Hochries Süd", 83122 Samerberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des GSC Hochries-Samerberg e.V. vom 05.06.2023 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern (Regierung von Oberbayern) die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts mit Gleitsegeln am Südstart Hochries erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Flurstück 1968 (Starts), Gemarkung Törwang. Eigentümer der Fläche ist die DAV-Sektion Rosenheim. Zweck der Erlaubnis ist die Erprobung des Südstarts mit Flugweg zum Landeplatz Grainbach. Die Landungen erfolgen auf dem bereits nach § 6 LuftVG zugelassenen Landeplatz in Grainbach.
3. Die Erlaubnis gilt vom 12.06.2023 bis zum 31.03.2024 für Starts mit Gleitschirmen auf der in der Erlaubnis bezeichneten Fläche. Sie gilt mit Auflagen für Mitglieder des GSC Hochries-Samerberg e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten.
4. Herr Ulrich Kittelberger führt die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV.

II.

A u f l a g e n

1. Starts dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln kenntlich zu machen. Durch Starts dürfen keine Besucher, Zuschauer /Wanderer gefährdet oder beeinträchtigt werden. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sich keine Personen oder Weidetiere auf der Startwiese in Abflugrichtung befinden.
4. An der Startstelle muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Ergänzende Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine ausführliche Einweisung in die Besonderheiten des Startgeländes. Insbesondere ist auf den notwendigen Aufwind, die unebene, steinige Bergwiese, und das Überfliegen des Bergrückens (Leegefahr) hinzuweisen.
2. Mindestvoraussetzung ist die B-Lizenz und eine entsprechende Routine hinsichtlich Flugtechnik (z.B. Rückwärtsaufziehen). Der Pilot muss eigenständig die Witterungs-, Start- und Flugbedingungen sicher einschätzen können. Eine ausreichende Flugerfahrung ist Grundvoraussetzung. Alle Piloten starten aufgrund eigener Einschätzung der Bedingungen und der Geländesituation. Starts mit Tandems sind nicht zulässig.
3. Erforderliche Windgeschwindigkeit mind. 10 km/h, max. 20 km/h aus 170 – 220 Grad.
4. Der Wanderweg darf nicht als Auslegebereich genutzt werden. Hüttengäste / Wanderer dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sich keine Wanderer und kein Vieh im Startbereich befinden.
6. Nach dem Start ist in Richtung Südwest abzufliegen, um mit möglichst großer Höhe den Bergrücken in Richtung Landeplatz zu queren. Auf mögliche Leegebiete ist zu achten.
7. Thermisches Fliegen im Nahbereich des Bergrückens ist zu vermeiden.

8. Zum Ende des Erprobungszeitraums ist beim DHV ein ausführlicher Erprobungsbericht abzugeben. Darin ist unter anderem die Anzahl der Starts und Besonderheiten aufzuführen.

IV. Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V. Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

VI. Begründung

Das Fluggelände Hochries wird seit über 30 Jahren mit Hängegleitern befliegen. Mit Datum des 4.7.1994 erweiterte die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) den Flugbetrieb auch für Gleitschirme (Aktenzeichen 315.3-3721.7.89).

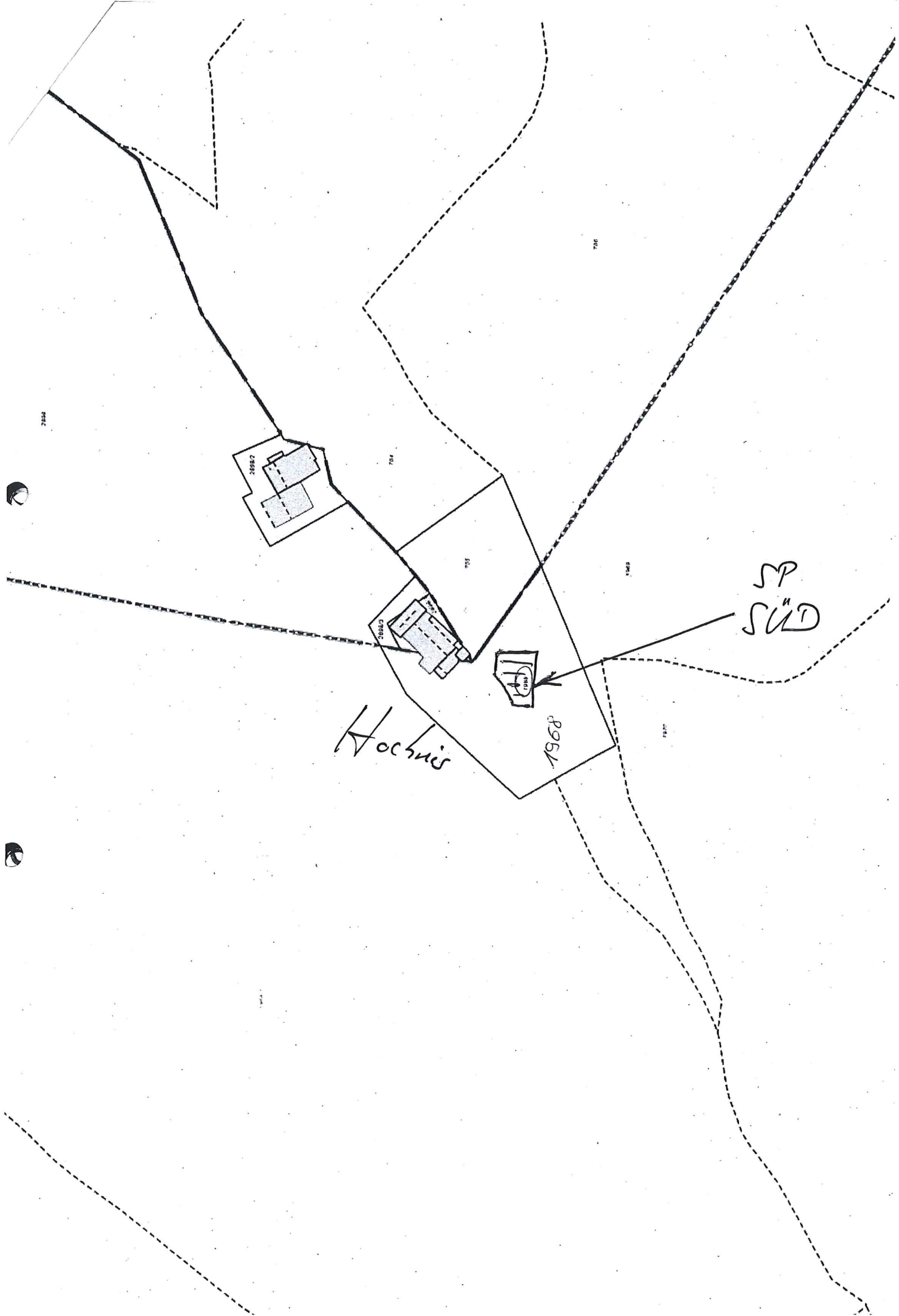
Der GSC Hochries-Samerberg e.V. versucht seit einiger Zeit einen Südstart an der Hochries zu realisieren. Die Zustimmung des Grundeigentümers (DAV Sektion Rosenheim) liegt vor. Mit Datum des 5.6.2023 beantragte der Verein beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) eine Außenstarterlaubnis zur Erprobung der Flächen. Das Luftamt Südbayern stimmte im Vorfeld zu, dass vorliegend der DHV eine Probeerlaubnis für Außenstarts nach § 25 LuftVG erteilt (24.05.2023). Das Gelände wurde durch den DHV mehrfach besichtigt. Aufgrund der Topografie und den anspruchsvollen Bedingungen wurden durch den DHV Auflagen für den Probebetrieb festgesetzt.

Die Gemeinde Samerberg stimmt dem Probebetrieb mit Datum des 6. Juni 2023 zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Hochhaus

1961

SP
SÜD

2982

704

705

2982

706

1961

1961

